

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Darß vom 25.01.2006

Aufgrund des § 154 i. V. m. § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270; 2024 S.351) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130,136) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Darß in ihrer Sitzung am 09.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. § 10 Abs. 9

wird wie folgt geändert:

Die Zusatzgebühr beträgt 4,60 EUR / m³.

2. § 10 Abs. 12

wird wie folgt geändert:

Die Gebühr II beträgt als Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Kleinkläranlagen 50,31 EUR / m³ abgeholter Inhaltsstoffe.

3. § 10 Abs. 13

wird wie folgt geändert:

Die Gebühr III beträgt als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben 1,30 EUR / m³ abgeholter Inhaltsstoffe.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Darß vom 25.01.2006 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Wieck, den 09.12.2025

Lebeda
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Darß geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Wieck, den 09.12.2025

Lebeda
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)